



Unser Zeichen: EB/VF/kd

Givisiez, 3. FEB. 2026

## Bühlmann Recycling AG

Bewilligung zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage. Abfallsortieranlage  
Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen  
Bewilligung zur Einleitung von verschmutztem Abwasser in die öffentliche Kanalisation

### Behebung von Mängeln (Art. 28 VVEA)

Amt für Umwelt

gestützt auf:

- das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01);  
die Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610);  
die Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600);  
das Gesetz vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG; SGF 810.2) und sein Reglement vom 20. Januar 1998 (ABR; SGF 810.21);  
das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20);  
die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GschV; SR 814.201);  
das Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (GewG; SGF 812.1) und sein Reglement vom 21. Juni 2011 (GewR; SGF 812.11);  
die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1);  
die Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41);  
das Merkblatt über Grundwasserschutz und Abwasserbeseitigung von verschiedenartig genutzten Flächen in Entsorgungsunternehmen für Holzabfälle, Altreifen Altfahrzeuge und andere metallische Abfälle des Bundesamts für Umwelt vom Mai 2016;  
das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1);  
die Verordnung vom 20. Dezember 2011 über die Gebühren des Amtes für Umwelt (SGF 810.16);  
den Massnahmenplan Luftreinhaltung, vom Staatsrat am 18. November 2019 genehmigt (SGF 813.12);

die Kompetenzdelegation vom 14. März 2025 der Direktion für Raumplanung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt an das Amt für Umwelt;

die Verfahrensakten,

in Erwägung:

## I. Gegenstand

Das Unternehmen Bühlmann Recycling AG, nachfolgend Gesuchstellerin genannt, betreibt auf den Parzellen Nr. 2171, 2172 und 2173 GB der Gemeinde Cressier eine Abfallsortieranlage.

Die Abfallanlage befindet sich in der Industrie- und Gewerbezone gemäss dem Zonennutzungsplan der Gemeinde Cressier. Am 31.07.2008 wurde ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erstellt. Das Oberamt des Seebezirks erteilte der Gesuchstellerin am 9. Juni 2009 (25-08/A40446) eine Baubewilligung.

Die Anlage verfügt über eine Betriebsbewilligung gemäss Artikel 17 Absatz 1 ABG und Artikel 6 Abs. 1 Bst. c ABR, eine Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen gemäss Art. 8 VeVA und eine Bewilligung zur Einleitung von verschmutztem Abwasser in die öffentliche Kanalisation gemäss Artikel 7 Abs. 1 GSchV und Artikel 9 Abs. 1 Bst. c GewR, welche bis zum 31. Januar 2026 gültig sind..

## II. Verfahren

Die Gesuchstellerin hat am 13. November 2025 ein Gesuch für die Erneuerung der Bewilligungen bis zum 31. Januar 2031 eingereicht.

Ein Betriebsreglement (23. Januar 2026) im Sinne von Artikel 27 Abs. 2 VVEA ist vorhanden.

Die Teilnahme des Amts für Umwelt (AfU) am 5. August 2025 an der jährlichen Betriebsinspektion durch Baustoffkreislauf Schweiz ergab, dass der Betrieb zufriedenstellend funktioniert, jedoch teilweise gemäss dem Merkblatt des Bundesamts für Umwelt über den Grundwasserschutz und die Abwasserbeseitigung bei der Zwischenlagerung von Holzabfällen eine nicht-konforme Lagerung von Holzabfällen und Altreifen vorliegt. Dies wurde auch im Inspektionsbericht festgehalten und bemängelt.

Die Gemeinde Cressier (FR) als Inhaberin der Kanalisation und die ARA Sensetal als Inhaberin der Abwasserreinigungsanlage haben am 28. Januar 2026, beziehungsweise am 26. Januar 2026 gemäss Artikel 19 GewR bestätigt, dass dieses Abwasser den Betrieb ihrer Anlagen weder beeinträchtigt noch stört.

Gemäss Artikel 8 Abs. 1 ABR und Artikel 10 Abs. 1 Bst. b GewR sowie der Kompetenzübertragung vom 14. März 2025 von der Direktion für Raumplanung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt an das Amt für Umwelt ist das AfU für die Erteilung der vorliegenden Bewilligungen zuständig.

Gemäss Artikel 130 Abs. 1 VRG und Artikel 1 der Verordnung über die Gebühren des Amtes für Umwelt ist es gerechtfertigt, von der Gesuchstellerin eine Gebühr in Höhe von 500 Franken zu erheben, unter Berücksichtigung des Zeitaufwands für die Bearbeitung des Falles und dessen Komplexität.

### III. Bedingungen und Auflagen

1. Allgemeine Verpflichtungen und Bedingungen:
  - a. Die Bewilligung wird auf der Grundlage der aktuellen Bewilligungen, der Betriebsbesichtigungen, der gelieferten Pläne und des Betriebsreglements der Anlage erteilt. Die Gesuchstellerin sorgt dafür, dass die jährlich für den Standort genehmigten Mengen eingehalten werden (UVB, Triform SA, 31.07.2008). Jede wesentliche Änderung der Anlage, insbesondere eine wesentliche Erhöhung der verarbeiteten Mengen, unterliegt einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Ziffer 40.7 des Anhangs der UVPV.
  - b. Vertretern des AfU ist jederzeit Zugang zu den Einrichtungen zu gewähren. Alle Anlagen müssen vor unbefugtem Zutritt gesichert sein.
  - c. Jede Änderung im Betrieb (Erweiterung der Lagerkapazität, Anpassung der Anlagen oder der Behandlungsverfahren, Ersetzen von Anlagen sowie personelle und organisatorische Veränderungen, ausserordentliche Ereignisse, die eine Verschmutzung eines Schutzgutes verursachen könnten) ist dem AfU unverzüglich zu melden. Das Betriebsreglement muss jederzeit dem aktuellen Stand der Anlage entsprechen.
  - d. Die Gesuchstellerin muss bei Problemen, welche von der Annahme von nicht konformen Abfällen verursacht werden (mit Kohlenwasserstoffen verunreinigte Abfälle oder andere gefährliche Substanzen), unverzüglich das Amt für Umwelt informieren.
  - e. Eine effektive und administrative Bearbeitung der Stoffflüsse (Eingang – Ausgang) muss in einer Weise ausgeführt werden, welche es jederzeit erlaubt, die Herkunftsorte der Abfälle festzustellen, wie auch die Entsorgungswege verschiedener Abfallkategorien zu evaluieren.
  - f. Die Gesuchstellerin muss dafür sorgen, dass das Personal, welches für die Annahme, für die Sortierung, für die Behandlung und für die Lagerung der Abfälle verantwortlich ist, die nötigen beruflichen Schulungen erhält. Insbesondere muss die Gesuchstellerin interne Richtlinien durchsetzen und neuen Mitarbeiter entsprechende interne Schulungen anbieten. Die Gesuchstellerin führt regelmässige Kontrollen durch, namentlich mittels Analysen.
  - g. Die Gesuchstellerin trägt die alleinige Verantwortung für allfällige Schäden an seinen Anlagen oder Schäden, die durch seine Anlagen verursacht werden, für den reibungslosen Betrieb seiner Anlagen, für Schäden oder Nachteile, die durch das Einleitung des Abwassers, oder durch die Nichteinhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Bewilligung entstehen.
2. Besondere Bedingungen zur Annahme von asbesthaltigen Abfällen:
  - a. Es ist generell verboten, asbesthaltige Abfälle in der Abfallsortieranlage anzunehmen.
  - b. Das AfU kann unter bestimmtem Bedingungen Ausnahmen für die Annahme und Lagerung von asbesthaltigen Faserzementabfällen genehmigen. Die Bedingungen müssen vorgängig mit dem AfU definiert werden.
3. Besondere Bedingungen zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen:

- a. Die Liste mit den bewilligten Abfällen kann in der eidgenössischen Datenbank abgefragt werden (Internet-Adresse: [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch)). Nur die in dieser Liste enthaltene Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle dürfen angenommen werden.
  - b. Die Lagerung der Sonderabfälle muss an einem vor dem Regenwasser geschützten Ort, in wasserdichten Behältern oder über Auffangwannen stattfinden.
  - c. Die Gesuchstellerin ist verantwortlich, die im Veva-Online Portal angefragte Statistik der Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle zu führen. Für Sonderabfälle muss die Statistik quartalweise erstellt werden, für kontrollpflichtige Abfälle ist diese jährlich durchzuführen.
  - d. Die gelagerte Höchstmenge darf die Kapazität der bewilligten Lagerstandorte nicht übersteigen.
4. Besondere Bedingungen zum Gewässerschutz:
    - a. Vor dem Ablassen des Schmutzabwassers im Pumpschacht müssen vom Betreiber folgende Kontrollen durchgeführt werden:
      1. Visuelle Kontrolle
      2. Geruchskontrolle
      3. pH - Kontrolle
    - b. Es muss jährlich mindestens 1 komplette Qualitätskontrolle im Normalbetrieb durchgeführt werden. Für die Probeentnahme und dessen Analyse ist der Betreiber zuständig. Es müssen alle Parameter des Anhangs 3.2, Ziff. 2, GSchV analysiert werden. Die Analyseresultate müssen dem AfU via der Plattform Circulis zugänglich sein.
    - c. Das eingeleitete Abwasser muss jederzeit die numerischen Qualitätsanforderungen gemäss Anhang 3.2 GSchV, erfüllen.
    - d. Bei Bedarf kann das AfU die zu analysierenden Parameter sowie die Häufigkeit der Probenahme anpassen.
    - e. Im Zweifelsfall ist das Abwasser zurückzuhalten und gemäss Punkt c) zu analysieren. Der Entscheid über den Entsorgungsweg muss mit dem AfU abgesprochen werden.
    - f. Bei einem ausserordentlichen Ereignis muss die ARA Laupen sofort informiert werden.
    - g. Der Rückhalt für Löschwasser muss jederzeit sichergestellt sein. Die Havarieschieber zur Löschwasserrückhaltung sind regelmässig durch den Betreiber auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.
  5. Besondere Bedingungen zur Luftreinhaltung:
    - a. Alle erforderlichen Massnahmen gemäss Anhang 1, Ziffer 43 LRV müssen getroffen werden, damit die Anlagen keine übermässige Staubemissionen verursachen. Nötigenfalls sind staubmindernde Massnahmen einzusetzen wie zum Beispiel die Kapselung von Anlagen, die Befeuchtung von staubenden Gütern und Haldenoberflächen usw.

- b. Gemäss den Anforderungen der LRV sowie des kantonalen Massnahmenplans (Luftreinhaltung) sind Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren mit einem Partikelfilter auszustatten. Vorbehalten bleiben die Anforderungen an Maschinen, die einem laufenden Verfahren unterliegen.
  - c. Der Brecher (unabhängig davon, ob vom Auftragnehmer oder vom Unternehmen betrieben) ist mit einem Partikelfilter (Dieselmotor) sowie mit einem System zur Reduzierung des Staubs an der Quelle auszustatten.
6. Besondere Bedingungen zum Lärmschutz:
- a. Einhaltung der Betriebszeiten des Standortes Cressiers des Betriebsreglementes:

Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) von 07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

- b. Im Sinne des Vorsorgeprinzips des USG müssen alle Massnahmen getroffen werden, die technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sind, um die Lärmemissionen zu reduzieren.

#### **IV. Beurteilung und Schlussfolgerung**

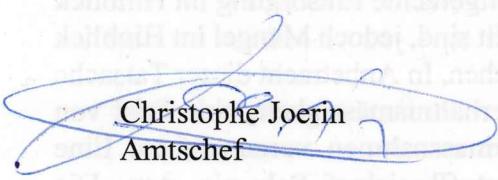
Die von der Gesuchstellerin eingereichten Unterlagen und die durchgeführten Kontrollen lassen den Schluss zu, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine umweltgerechte Entsorgung im Hinblick auf die Erteilung der beantragten Bewilligungen grösstenteils erfüllt sind, jedoch Mängel im Hinblick auf die unbedeckte Lagerung von Holzabfällen und Altreifen bestehen. In Anbetracht dieser Tatsache soll der Gesuchstellerin, in Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, eine Frist von einem Jahr eingeräumt werden, um die geforderten Korrekturmassnahmen vorzunehmen. Eine Überprüfung findet mit der jährlichen Inspektion durch Baustoffkreislauf Schweiz statt. Die Bewilligungen werden für fünf Jahre erteilt.

#### **Verfügt:**

1. Der Gesuchstellerin werden die Bewilligungen für den Betrieb einer Abfallsortieranlage, für die Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen sowie für die Einleitung von verschmutztem Abwasser in die öffentliche Kanalisation auf den Parzellen Nr. 2171, 2172 und 2173 GB der Gemeinde Cressier erteilt.
2. Die Bewilligungen sind vom 1. Februar 2026 bis zum 31. Januar 2031 gültig. Eine Erneuerung der Bewilligungen ist bis spätestens 31. Juli 2030 zu verlangen. Das schriftliche Gesuch ist an das Amt für Umwelt zu richten.
3. Die unter Punkt III festgelegten Bedingungen und Auflagen müssen eingehalten werden.
4. Der Gesuchstellerin wird eine Frist bis zum 31. Januar 2027 gesetzt, um die Mängel der Anlage zu beheben, entweder durch Anpassung der angenommenen Mengen, damit eine Lagerung ohne Überdeckung nicht notwendig ist, oder durch eine Anpassung der Lagerungssituation mittels einer (mobile) Überdeckung des Teils der Holzabfälle und Altreifen, der bis anhin ausserhalb der Überdeckung gelagert wird.

5. Solange die Anpassungen nicht ausgeführt worden sind, muss die Gesuchstellerin alle notwendigen Massnahmen ergreifen, um einen den Umweltschutzvorschriften entsprechenden Betrieb zu gewährleisten.
6. Die Bewilligungen sind an die Gesuchstellerin und die Art der Tätigkeit der Gesuchstellerin gebunden. Sie sind nicht übertragbar. Jede Änderung oder Modifizierung der Tätigkeit sowie jeder Wechsel des Betreibers muss dem AfU unverzüglich gemeldet werden.
7. Die Nichteinhaltung der Bedingungen dieser Verfügung kann dessen Aussetzung oder Aufhebung sowie die Verhängung einer Busse bis zu 10'000 Franken gemäss Art. 34 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 1 ABG zur Folge haben. Sie stellt zudem eine Zu widerhandlung im Sinne von Art. 36 Abs. 2 ABG und Art. 71 Abs. 1 Bst. b GSchG dar, die mit einer Busse bis zu 20'000 Franken belegt und der Staatsanwaltschaft angezeigt wird.
8. Der Gesuchstellerin wird eine Gebühr von 500 Franken auferlegt.

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen ab Zustellung mit Beschwerde beim Kantonsgericht, Augustinerstrasse 3, Postfach 630, 1701 Freiburg, angefochten werden.

  
Christophe Joerin  
Amtschef

**Eröffnung (per Einschreiben)**

Bühlmann Recycling AG, Route de Salvagny 5, 1785 Cressier  
Gemeinde Cressier, Route Gonzague de Reynold 35, 1785 Cressier (Kopie der Bewilligung ohne Rechnung)

**Mitteilung**

Oberamt des Seeb Bezirks, Schlossgasse 1, Postfach, 3280 Murten  
Bau- und Raumplanungsamt, intern